

Absender:

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
SG Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Eingangsdatum:

**Versicherung
an
Eides statt**

Hiermit versichere ich,	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:	
Personalausweis-Nr.:	Führerschein-Nr.:
Fahrerlaubnisklassen:	

Ich erkläre, dass ich Inhaber der o. g. Fahrerlaubnis und des o. g. Führerscheins bin. Ferner erkläre ich hiermit, dass der genannte Führerschein in Verlust geraten ist und weder in meinem Besitz, noch eingezogen, beschlagnahmt oder an anderer Stelle als Sicherheit hinterlegt wurde.

Die Bedeutung einer Versicherung an Eides statt ist mir bekannt. Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung folgt aus § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Mir ist bekannt, dass ich mich im Falle einer unrichtig oder unvollständig abgegebenen eidesstaatlichen Versicherung nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar mache und ein Verstoß gegen § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird.

Straflosigkeit tritt nach § 161 Abs. 2 StGB ein, wenn die falsche Angabe rechtzeitig durch den Betroffenen berichtigt wird. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung bestätige ich und versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Für den Fall, dass ich den Führerschein wieder auffinde, verpflichte ich mich, diesen unverzüglich dem Straßenverkehrsamt Teltow-Fläming zurückzugeben.

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Verlust von Dokumenten und Kennzeichen -

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheines, Fahrzeugscheines, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefes, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG- Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder eines internationalen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheines, Verzeichnisses, Briefes, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben.

Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides statt -

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

§ 158 Strafgesetzbuch (StGB) - Berichtigung einer falschen Angabe -

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die Angaben rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falschen Angaben gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

§ 161 Strafgesetzbuch (StGB) - Fahrlässiger Falschheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt -

(1) Wenn eine in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

Unterschrift des Versichernden

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-DSGVO

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

Welche Daten werden verarbeitet?

Für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins, insbesondere bei:

- Änderung von Angaben im Führerschein – zum Beispiel Name, Auflagen, Schlüsselzahlen – (§ 25 Abs. 2 und Abs. 3 FeV),
- Verlust/Diebstahl/Unbrauchbarkeit (§ 25 Abs. 4 FeV) oder
- Umtausch – zum Beispiel wegen Ablauf der Gültigkeit des Führerscheins – (§ 24a FeV)
- Rücktausch eines Führerscheins – (§ 30a FeV)

werden Angaben zu Ihrer Person verarbeitet. Weiterhin unterliegen Ihre Führerschein- und Fahrerlaubnisdaten, einschließlich der Auflagen und Schlüsselzahlen, der Verarbeitung. (§ 57 FeV, § 48 ff. StVG)

Für die Durchführung und den Abschluss des Antragsverfahrens erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Welcher Fachbereich kann Fragen zum Antragsverfahren beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
SG Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen
Beelitzer Tor 7-9
14943 Luckenwalde

Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Wofür werden meine Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, damit Ihr Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins bearbeitet werden kann. Mit dem Antragsverfahren ist die Zahlungsabwicklung, Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister bis zur Übernahme im Zentralen Fahrerlaubnisregister und die Übermittlung an andere Einrichtungen verbunden. Weiterhin wird die Bundesdruckerei mit der Herstellung des Führerscheins beauftragt. (§ 25 FeV, §§ 48 ff. StVG, § 57 FeV)

An wen werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- Bundesdruckerei in Berlin zur Herstellung des Führerscheins (§ 48 Abs. 3 StVG in Verbindung mit Anlage 8 FeV I. Nr. 1 Vorbemerkungen)
- Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister und ggf. Rücksendung des ausländischen Führerscheins (§§ 50 Abs. 1, 51 StVG, § 30a Abs. 2 FeV)
- ggf. Landkreis Teltow-Fläming – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung oder Gebührenrückrechnung mittels Kostenbescheid erfolgt
- ggf. an die/das für Sie zuständige Gemeinde/Stadt/Amt zwecks Abholung des Führerscheins (§ 5 Abs. 2 StGÜZV)

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragsverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung geboten ist.

Die Daten werden aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister des Landkreises Teltow-Fläming spätestens drei Monate nach Aushändigung des neuen Führerscheines gelöscht. (§§ 50 Abs. 4, 65 Abs. 2 StVG)

Welche Rechte habe ich?

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten. Sollten Daten über Ihre Person falsch oder nicht mehr aktuell sein, dürfen Sie deren Berichtigung verlangen. Sie können außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung. (Art. 15 ff. EU-DSGVO)

Kann ich eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten widerrufen?

Soweit Daten erhoben werden, für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt (z. B. Ihre Telefonnummer), können Sie jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Sie können Ihre Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der

Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen, Beelitzer Tor 7-9 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an die 03371/608-9061 zu übermitteln. (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

Kann ich mich beschweren?

Es besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Muss ich meine Daten angeben und was passiert, wenn ich das nicht tue?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung, Herstellung des Führerscheins und Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden und in der Folge kein Ersatzführerschein ausgestellt werden. (§§ 25, 30a, 57 FeV)

Wo werden über mich Informationen eingeholt?

Die Entgegennahme des Antrages auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins wegen Änderung von Angaben im Führerschein oder Umtausch kann bei der/dem für Sie zuständigen Gemeinde/Stadt/Amt erfolgen. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, werden Ihre Unterlagen von dort aus zur weiteren Bearbeitung an den Landkreis Teltow-Fläming übergeben. (§ 5 Abs. 2 StGÜZV)

Zur Prüfung Ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen werden Auskünfte entweder bei der Fahrerlaubnisbehörde eingeholt, die den vorherigen Führerschein ausgestellt hat oder aus den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholt. Auskünfte aus diesen Registern (Fahreignungsregister – nur nach Abhandenkommen eines Führerscheins –, Zentrales Fahrerlaubnisregister, ggf. europäisches Führerscheininformationssystem RESPER) erhalten nur berechnigte Stellen und der Betroffene selbst. (§§ 2 Abs. 7, 30, 30a, 52 StVG, §§ 52, 61 FeV)

Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Ich, Frau/Herr _____, geb. am _____;
habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift